

Stadt Friedrichsthal

L 5.05.01 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Stadt Sulzbach

L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal

L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)

L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

Stadt Völklingen

L 5.07.01 Stadtwald Völklingen
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)

L 5.07.02 Gebiet Weierwiese

L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße

L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch

L 5.07.05 Gebiet Hirzeck

L 5.07.06 Der Warndt
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

Stadt Saarbrücken

L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

L 5.08.03 Grumbachtal

L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal

L 5.08.05 Gehlenbachtal

L 5.08.06 Aschbachtal

L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald

L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen

L 5.08.09 Kaninchenberg

L 5.08.10 Nußberg

L 5.08.11 Winterberg

L 5.08.12 Halberg

L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweiher

L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental

L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –

L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual

L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg

L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdigen
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdigen)

L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.21 Auberg
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

Gemeinde Großrosseln

L 5.09.01 Der Warndt
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

Gemeinde Kleinblittersdorf

L 5.10.01 Ransbacher Berg
(Gemeindewald Fechingen)

L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf

L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher
– Tierschutzgebiet –

L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher
– Bliesbogen –

§ 3

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

H Heusweiler

L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21, 7264 – H 22;

P Püttlingen

L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8, 6660 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11, 6658 – P 12;

R Riegelsberg

L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6662 – R 7, 6862 – R 8, 7062 – R 9, 6660 – R 10, 6860 – R 11;

Q Quierschied

L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7, 7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;

L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

F Friedrichsthal

L 5.05.01 7666 – F 2, 7664 – F 5;

S Sulzbach

L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7, 8062 – S 8;

- L 5.06.02 7862 -- S 7, 8062 -- S 8;
L 5.06.03 7660 -- S 9, 7860 -- S 10, 7658 -- S 11;

V Völklingen

- L 5.07.01 6260 -- V 2, 6258 -- V 5, 6458 -- V 6, 6256 -- V 10;
L 5.07.02 5854 -- V 16, 6054 -- V 17;
L 5.07.03 6054 -- V 17;
L 5.07.04 5854 -- V 16;
L 5.07.05 6054 -- V 17;
L 5.07.06 5254 -- V 13, 5454 -- V 14, 5654 -- V 15, 5854 -- V 16, 5252 -- V 20, 5452 -- V 21, 5652 -- V 22, 5852 -- V 23, 6052 -- V 24, 5256 -- V 25, 5450 -- V 26, 5650 -- V 27, 5850 -- V 28, 5248 -- V 29, 5448 -- V 30, 5648 -- V 31;

SB Saarbrücken

- L 5.08.01 7064 -- SB 1, 7264 -- SB 2, 6862 -- SB 3, 7062 -- SB 4, 7262 -- SB 5, 6680 -- SB 8, 6860 -- SB 9, 7060 -- SB 10, 7260 -- SB 11, 7460 -- SB 12, 6458 -- SB 14, 6658 -- SB 15, 6858 -- SB 16, 7058 -- SB 17, 7258 -- SB 18, 6656 -- SB 24, 6856 -- SB 25, 7056 -- SB 26, 7256 -- SB 27;
L 5.08.02 7660 -- SB 13, 7258 -- SB 18, 7458 -- SB 19, 7658 -- SB 20, 7256 -- SB 27, 7456 -- SB 28, 7656 -- SB 29, 7454 -- SB 40;
L 5.08.03 7858 -- SB 21, 7856 -- SB 30, 7654 -- SB 41, 7854 -- SB 42;
L 5.08.04 8058 -- SB 22, 7856 -- SB 30, 8056 -- SB 31, 8256 -- SB 32, 7854 -- SB 42, 8054 -- SB 43, 8254 -- SB 44, 7652 -- SB 53, 7852 -- SB 54, 8052 -- SB 55;
L 5.08.05 6456 -- SB 23; 6454 -- SB 35;
L 5.08.06 6656 -- SB 24, 6654 -- SB 36;
L 5.08.07 6854 -- SB 36, 6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38, 6852 -- SB 49;
L 5.08.08 6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38;
L 5.08.09 7454 -- SB 40;
L 5.08.10 7254 -- SB 39;
L 5.08.11 7254 -- SB 39, 7252 -- SB 51;
L 5.08.12 7454 -- SB 40, 7452 -- SB 52;
L 5.08.13 6854 -- SB 37, 6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.14 6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.15 7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51;
L 5.08.16 7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51, 7452 -- SB 52, 7250 -- SB 57, 7450 -- SB 58;
L 5.08.17 7852 -- SB 54, 7850 -- SB 60;
L 5.08.18 7450 -- SB 58;
L 5.08.19 7650 -- SB 59, 7850 -- SB 60, 7648 -- SB 63, 7848 -- SB 64;
L 5.08.20 7650 -- SB 59, 7648 -- SB 63, 7848 -- SB 64;
L 5.08.21 7648 -- SB 63;

G Großrosseln

- L 5.09.01 5852 -- G 1, 6052 -- G 2, 5650 -- G 3, 5850 -- G 4, 6050 -- G 5, 6250 -- G 6, 5648 -- G 7, 5848 -- G 8, 6048 -- G 9, 6248 -- G 10, 5846 -- G 11, 6046 -- G 12;

K Kleinblittersdorf

- L 5.10.01 7848 -- K 3;
L 5.10.02 7648 -- K 2, 7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.03 7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.04 7646 -- K 7, 7846 -- K 8, 8046 -- K 9, 7844 -- K 11, 7842 K 13.

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

01 Heusweiler

- L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal (Teilbereich Heusweiler)
Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.
Im Osten: Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;
Im Süden und Westen: Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);
Im Norden: Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

	lichen und südlichen Grenzen der bebauten Grundstücke bis zum Irgentalweg, die westliche Begrenzung des Irgentalweges in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich;	Im Norden:	Die südliche Begrenzung des Treppenweges zwischen der Straße „Im Rosengarten“ und der Bergstraße;
Im Süden und Westen:	Der Verlauf der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.	Im Osten:	Die südwestliche Begrenzung der Bergstraße in südöstlicher Richtung bis zur rückwärtigen (westlichen) Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke westlich der Straße „Im Königsfeld“, die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südwestlich der Straße „Im Königsfeld“ in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Güdingen-Bübingen;
08 Saarbrücken			
<u>L 5.08.17</u>			
	Gemeindewald Fechingen – Gebberg	Im Süden:	Der Verlauf der katasteramtlichen Gemarkungsgrenze Güdingen-Bübingen in westlicher Richtung bis zur Straße „Im Rosengarten“;
	Die Grenze wird wie folgt beschrieben:	Im Westen:	Die nordöstliche Begrenzung der Straße „Im Rosengarten“ ca. 100 m in nordwestlicher Richtung, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nordöstlich bzw. östlich der Straße „Im Rosengarten“ bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.
Im Norden:	Die südliche bzw. südöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Fechingen-Ensheim;		
Im Osten:	Der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze Fechingen-Ensheim und Fechingen-Eschringen (ehemalige Kreisgrenze Landkreis Saarbrücken-Landkreis St. Ingbert) in südlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße);		
Im Süden:	Die nördliche bzw. nordöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 214.9 beim Gewinn „In den Reben“;		
Im Westen:	Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „In den Reben“ und „Hohlheck“ über die Höhenpunkte 257.2, 270.4, 287.2 und 297.2, der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Nachtweide“ bis zum „Drosselweg“, die Treppenanlage zwischen dem „Drosselweg“ und der Straße „Am Hohlweg“ bis zur Straße „Am Hohlweg“, die südöstliche Begrenzung der Straße „Am Hohlweg“ und des „Amselweges“ in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 271.6 beim Gewinn „Im Lochfeld“, der Verlauf der Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Auf'm Knöpfchen“ über die Höhenpunkte 297.5, 290.9 und 284.5 bis zur Waldstraße, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Auf'm Hasenberg“ und „Himmelsklam“ bis zur Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) = Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.		
08 Saarbrücken			
L 5.08.19			
	Honigsack – Heckenstück		
	(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)		
	Die Grenze wird wie folgt beschrieben:	Im Norden:	Von der Abzweigung des Feldwirtschaftsweges von der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße) die westliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 232.3 bis zum Höhenpunkt 231.5 beim Gewinn „Am Enkenfluß“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Ober Enkenfluß“, „Auf der Hedrichswies“ und „Im Benningerdell“ bis zum Höhenpunkt 221.8 beim Gewinn „Im Benningerdell“, die nordwestliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges II A vom Höhenpunkt 221.8 in nordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 217.0 bis zum Fechinger-Bach, der Verlauf des Fechinger-Baches in nordwestlicher Richtung bis zur Zuwegung zum Hallen- und Freibad, die südöstliche Begrenzung der Zuwegung zum Hallen- und Freibad in nordöstlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) = Höhenpunkt 214.9, die südwestliche bzw. südliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in östlicher Richtung über den Höhenpunkt 237.4 bis zur Gemarkungsgrenze Fechingen-Eschringen;
		Im Osten:	Der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze Fechingen – Eschringen (ehemalige Kreisgrenze Landkreis
08 Saarbrücken			
L 5.08.18			
	Gemeindewäldchen Güdingen		
	(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdingen)		
	Die Grenze wird wie folgt beschrieben:		

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302.8 – 279.7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 262.9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbe- reich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungs- planes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliesgersweilermühle“ – Wochenend- hausegebiet bis zur Landstraße I. Ord- nung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördli- cher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbe- schreibung.

§ 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Verände- rungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaus- halt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 6

- (1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzurufen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutz- behörde.
- (2) Dies gilt insbesondere für
- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch sol- cher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige be- dürfen;
 - b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigun- gen;
 - c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder ande- rer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;
 - d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbe- sondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu ge- hört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;
 - e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
 - f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder In- schriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshin- weise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
 - g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungs- leitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;
 - h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
 - i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Ab- stellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorge- sehenen Plätze;
 - j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahr- zeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnah- men, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirt- schaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mög- lichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Aus- übung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Er- richtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige un- tersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist auf- zuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzf- läche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzf- läche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzei- gepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbe- hörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zu- lassen.

Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf er- teilt werden.

§ 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegeneh- migung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen wer- den. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu be- seitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich ge- nehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 12

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 13

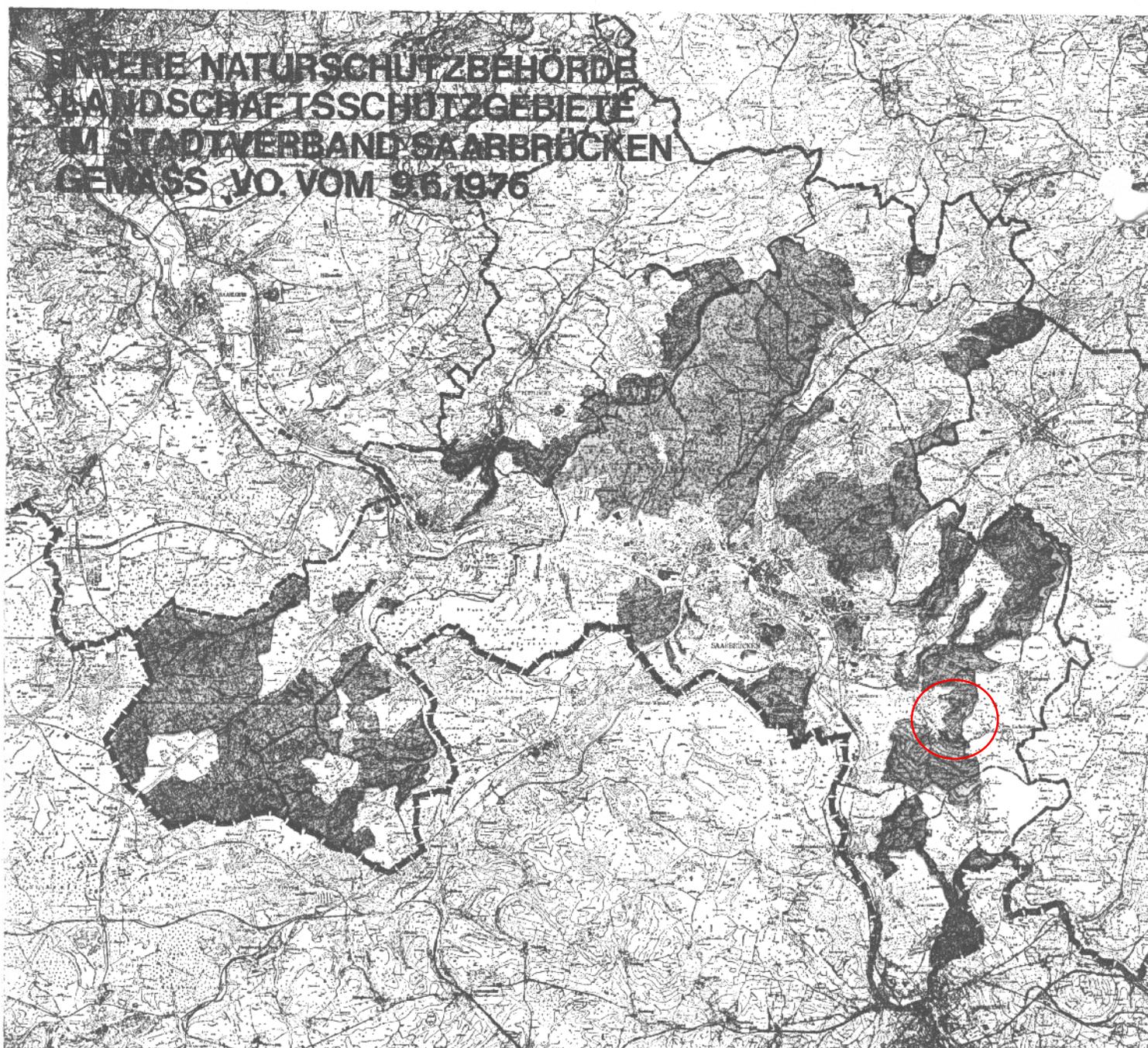
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

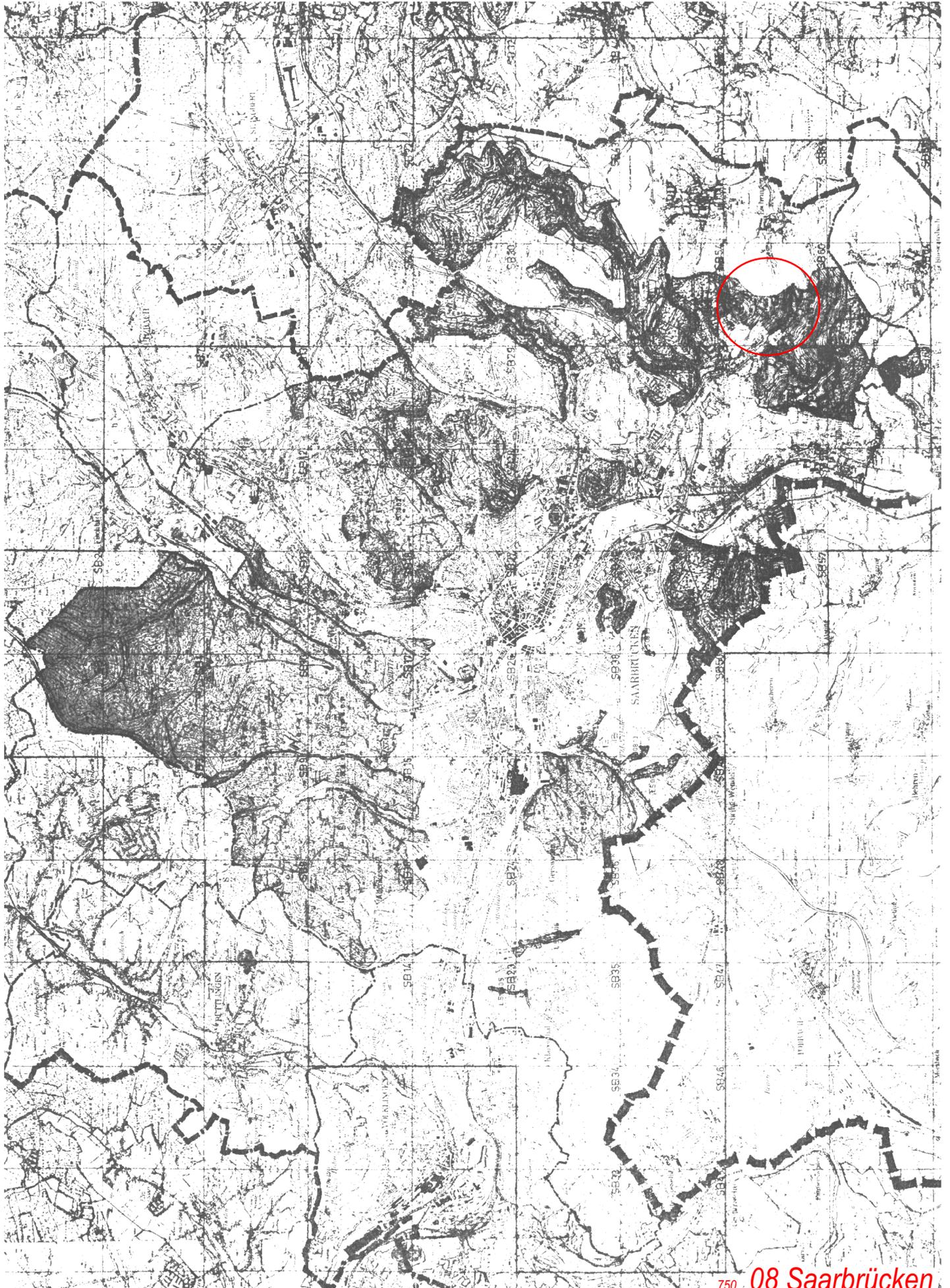
Saarbrücken, den 9. Juni 1976

**Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Untere Naturschutzbehörde

Lafontaine





**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rehlinger**

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Mai 2016	Nr. 17
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung. Vom 14. April 2016	300
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gebberg bei Fechingen“ (L 6808-302). Vom 19. April 2016	300
Verordnung über den Lärmschutz beim Betrieb von Außengastronomie von Gaststätten während der Zeit der Fußballeuropameisterschaft 2016 (Fußball-EM-Lärmschutz-Verordnung 2016). Vom 20. April 2016	308
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – ArbSchGZustVO). Vom 20. April 2016	309
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	311
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	311
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	312

A. Amtliche Texte

Verordnungen

113 Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 14. April 2016

Auf Grund des § 67 Absatz 10 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 455), verordnet das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa:

Artikel 1

Änderung der Beihilfeverordnung

In § 4 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (Amtsbl. S. 329), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Soweit sich Inhalt und Ausgestaltung von Leistungen, zu denen Beihilfe gewährt wird, an Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anlehnen, setzt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen voraus, dass für die Leistungen einschließlich der Arzneimittel nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sind sowie insbesondere ein Arzneimittel zweckmäßig ist und keine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Wird in dieser Verordnung auf Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen, die ihrerseits auf Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen oder Vereinbarungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen oder Satzungsbestimmungen von gesetzlichen Krankenkassen verweisen oder Bezug nehmen, hat sich die Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des Fürsorgegrundsatzes nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes an den in diesen Normen oder Entscheidungen niedergelegten Grundsätzen zu orientieren. Dies gilt insbesondere für § 5 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 13 sowie Absatz 2, § 6a und § 10. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, auf die diese Verordnung verweist, entsprechend, soweit die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Beihilfe- und Sozialversicherungsrecht dies nicht ausschließen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Saarbrücken, den 14. April 2016

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

114 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gebberg bei Fechingen“ (L 6808-302)

Vom 19. April 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungs-

ziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 52,94 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Gebberg bei Fechingen“ (L 6808-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Landeshauptstadt Saarbrücken, in der Gemarkung Fechingen, südöstlich der Ortslage Fechingen und nördlich der Landstraße 107.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Obers-

te Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion),

der Art und ihrer Lebensräume:

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia).

Schutzzweck ist zudem der Erhalt eines reich strukturierten Nutzungsmosaiks aus Halbtrockenrasen, Wiesen und Obstwiesen, Grasbrachen, Quellstellen und Sukzessionswäldern, das zahlreichen Arten als Lebensraum dient, wie zum Beispiel Wendehals (Jynx torquilla), Neuntöter (Lanius collurio), Raubwürger (Lanius excubitor), Schwarzkehlchen (Saxicola torquata), Turteltaube (Streptopelia turtur), Thymian Ameisenbläuling (Maculinea arion), Fleischfarbenes Knabenkraut (Dactylorhiza incarnata), Bocks-Riemenzunge (Himantoglossum hircinum), Bienen-Ragwurz (Ophrys apifera), Helm-Knabenkraut (Orchis militaris) und Kleines Knabenkraut (Orchis morio).

Darüber hinaus ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

zu düngen oder zu kalken,

4. bei Vorkommen der Art **1065 Goldener Schreckenfaller (*Euphydryas aurinia*)** auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)** und **6410 Pfeifengraswiesen**

zu walzen oder zu eggen,

5. bei Vorkommen der Art **1065 Goldener Schreckenfaller (*Euphydryas aurinia*)** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und auf Flächen ohne Lebensraumtyp
- zu walzen oder zu eggen,
 - zu düngen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarun-

gen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. 1979, S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. April 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

